

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Maiersreuth sowie den
Mischwasserentlastungsanlagen in den Muglbach durch den Markt Bad Neualbenreuth;**

**Bekanntmachung
über
Öffentliche Auslegung**

Der Markt Bad Neualbenreuth hat Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Maiersreuth sowie den zugehörigen Mischwasserbehandlungsanlagen in den Muglbach gestellt. Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis vom 24.11.2014, Az. 6321/01/02/17-23-Sp, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.12.2025, Az. 6321/01/02/17-230-PP, endet am 30.12.2026.

Die Kläranlage sowie die Mischwasserbehandlungsanlagen sollen überrechnet, saniert und auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden.

Bei der geplanten Einleitung handelt es sich um einen Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf.

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 5 und Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG werden die Antragsunterlagen vom

21.04.2026 bis 22.05.2026

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG durch Veröffentlichung im Internet. Sie können die Unterlagen unter folgendem Link einsehen:

<https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayWG). Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das Sachgebiet 230 am Landratsamt Tirschenreuth (Wasserrecht@Tirschenreuth.de oder Telefon: 09631/88-254).

Jeder, dessen Belange (**auch Umweltauswirkungen**) durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim Markt Bad Neualbenreuth, Marktplatz 5, 95698 Bad Neualbenreuth und auch beim Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth (Sachgebiet 230, Zimmer Nr. 227), Einwendungen gegen den Plan erheben.

Sollten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, kann nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin stattfinden (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG), dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Bereits jetzt ergehen folgende Hinweise:

- Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin wird auch ohne ihn verhandelt,
- Wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erheben, wird der Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht wird,
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, bei mehr als 50 Einwendern, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Tirschenreuth, den 02.04.2026

Dr. Scheidler
-stellv. Landrat-